

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Struzyna

Telefon **Fax**
03871 722-6307 03871 722-6307

E-Mail steffi.struzyna@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 240015

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
12.04.2024

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum B-Plan Nr. 25 „Gewerbegebiet Am Preisteracker“, Gemeinde Plate, Amt Crivitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Plate wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Im Schnittstellenbereich zur bestehenden Straße ist ein Zeichen 205 vorzusehen.

Zeitnah vor Realisierung ist zu beachten: Das Vorhaben macht eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Andre Meier, Tel.: -3314

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise.

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf die Grundstücke sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.
2. Für die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW in Verbindung mit der DVGW-Information

SITZ PARCHIM | Pultitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

Wasser Nr.99 (Nov. 2018) sind in Gewerbegebieten mindestens 1600 l/min (96m³/h) über 2 Stunden sicherzustellen und textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.

Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserentnahmestellen sind im B-Plan darzustellen und in die textliche Begründung aufzunehmen.

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Dezember 2015, hingewiesen.

3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

René Schöttker, Tel.: -3811

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist unbedingt darauf zu achten, dass durch diese Betriebe keine nachteilige Beeinflussung der Wohnqualität der Anwohner zu befürchten ist. Dies betrifft vorrangig den Lärm und den Geruch. Dabei ist auch der Lärm durch Transportfahrzeuge zu bedenken.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Keine Bedenken.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich **keine** Bodendenkmale. Nachrichtlich sind folgend Hinweise in den Text Teil B aufzunehmen und in die Begründung des B-Plans aufzunehmen:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauplanung

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Annette Jarchow, Tel.: -6310

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Carsten Ziegler, Tel.: -6313

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die äußere Erschließung zum Plangebiet erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Plate. Innerhalb des Plangebietes soll die Erschließung über neue private Straßen erfolgen. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Vorgelegen haben folgende Unterlagen:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet am Preisteracker“ (Vorentwurf) von Architektur + Stadtplanung Stadtplanungsbüro Beims Schwerin Stand: Dezember 2023,
- Karte mit Teil B – Text (Vorentwurf), Maßstab 1 : 500, Stand: Dezember 2023
- Abstimmung zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung des Büros Umwelt und Planung,
- Bestandsaufnahme Biotope von Umwelt und Planung, Maßstab 1 : 1.000, Stand: 05/2022

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet am Preisteracker“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(Mareike Damm, Tel.03871-722-6818, E-Mail: mareike.damm@kreis-lup.de)

Die Umweltprüfung ist durchzuführen und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Für die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ – Neufassung 2018, in Kraft seit 1. Juni 2018, vorzunehmen.

Alle geplanten und erforderlichen Maßnahmen, die im B-Plan geregelt werden sollen, müssen in den Teilen A und B (Text) des B-Planes vollständig und abschließend dargestellt werden.

Bei Nutzung eines Ökokontos ist eine Reservierungsbestätigung des Ökokontoinhabers zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 vorzulegen.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb des vorgesehenen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen.

Die Gutachter haben Vorkommen der streng geschützten Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt und ein Abfangen/ Umsiedeln der Tiere benannt.

Im weiteren Planverfahren ist zu berücksichtigen und im Bebauungsplan darzulegen, dass das Abfangen und die Umsiedlung der Zauneidechsen vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen, einschl. der Beseitigung oberster Vegetationsschicht oder Beseitigung von Habitaten der Zauneidechsen vorzunehmen ist.

Diese Maßnahme ist somit als **vorgezogene CEF- Maßnahme** festzulegen. Für das Abfangen der Tiere ist mind. eine Vegetationsperiode (April bis Mitte Oktober) vorzusehen. Ggf. ist das Abfangen im darauffolgendem Frühjahr fortzusetzen. Dazu ist die Umsiedlung der Tiere sowie Schaffung/ Verfügbarkeit geeigneter Umsiedlungsflächen hinreichend darzulegen. Die dauerhafte Erhaltung/ Pflege der Umsiedlungsflächen ist dabei rechtlich zu sichern.

Das B- Planverfahren hat den Stand nach § 33 BAUGB. (2. Öffentlichkeits- Beteiligung durchgeführt) noch nicht erreicht, so dass, § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht anwendbar ist (Vorhaben im Sinne §18 Abs. 1 BNatSchG ist somit derzeit nicht gegeben). Insofern eine Umsiedlung der Tiere während des laufenden Bauleitplanverfahrens vorgesehen ist, hat die UNB somit derzeit keinen Ermessensspielraum, der Umsiedlung der Tiere im Rahmen des Bauleitplanverfahrens lediglich zuzustimmen.

Es wäre in diesem Fall ein gesonderter Ausnahmeantrag zu stellen. Eine Ausnahme vom Artenschutz kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn dem Vorhaben keine wesentlichen Belange entgegenstehen. Dazu sollte mind. die 1. Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden sein und in deren Ergebnis dürfen der Umsetzung des Vorhabens keine unüberwindbaren Belange (z.B. Raumordnung, Erschließung etc....) entgegenstehen. Dies ist der UNB darzulegen. Die Umsiedlung der Tiere sowie Schaffung/ Verfügbarkeit geeigneter Umsiedlungsflächen, dauerhafte Erhaltung/ Pflege der Umsiedlungsflächen wäre in einem Maßnahmenkonzept- als Voraussetzung für die Prüfung des Ausnahmeantrages- darzulegen.

Weitere Inhalte Ausnahmeantrag siehe: § 45 Abs. 7 BNatSchG https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf; Anlage 2

Die UNB weist vorsorglich darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Bundesrecht verankert sind. Somit sind artenschutzrechtlichen Bestimmungen von den Eigentümern/ Nutzer/ Erbbauberechtigten grundsätzlich, unabhängig von Planungen, wie hier der Ausweisung eines Gewerbegebietes zu berücksichtigen. Eine Beräumung der Flächen des Vorhabengebietes, die nachgewiesenermaßen Lebensraum und Winterquartier für Zauneidechsen darstellen, ohne die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen würde artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Da Vorkommen der streng geschützten Art bekannt sind, wäre die mit der Beräumung verbundene Tötung von Tieren weiterhin als Vorsatz einzuschätzen und somit strafrechtlich relevant.

Wasser- und Bodenschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet Am Preisteracker“ der Gemeinde Plate umfasst in der Gemarkung Plate, Flur 2, die Flurstücke 488/46, 488/47, 488/48, 488/49 und 488/50 sowie teilweise das Flurstück 488/6. Mit dem Planvorhaben soll das vorhandene Gewerbegebiet baulich erweitert bzw. ergänzt werden. Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Gewerbegebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Gewerbegebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 65 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Die südwestlich nächstgelegenen fremdgenutzten Bebauungen (Am Preisteracker Nr. 5, 7 und 8) befindet sich in der Innenbereichslage. Die nähere Umgebung wird aus bauplanerischer Sicht als Gewerbegebiet eingestuft, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Gewerbegebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Gewerbegebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 65 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB (A)

nicht überschritten werden.

3. Die nordöstlich nächstgelegenen fremdgenutzten Bebauungen (Preuscher Str. 17a) ist als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Somit dürfen an der nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

nicht überschritten werden.

4. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5. **Es ist durch eine gutachterliche Schallimmissionsprognose der Nachweis zu erbringen, dass die genannten Immissionsrichtwerte an den entsprechenden nächstgelegenen fremdgenutzten schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, eingehalten werden.**

6. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

7. Die Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke, die von einer Beleuchtungsanlage in ihrer Nachbarschaft nicht überschritten werden sollen, sind in der Tabelle 1 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) in der Fassung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 13.09.2012 festgelegt.

Zum Schutz der Nachbarschaft darf die mittlere Beleuchtungsstärke in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) – 3 lx
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) – 1 lx

nicht überschritten werden.

Zum Schutz der Nachbarschaft darf die mittlere Beleuchtungsstärke in einem Gewerbegebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) – 15 lx
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) – 5 lx

nicht überschritten werden.

8. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.

Allgemeine Hinweise

1. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.
2. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden unddie beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
3. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.
4. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
6. Anlagen für künstliche Beleuchtung sollten nur solange wie notwendig betrieben werden. Dies gilt insbesondere bei Anlagen, wo eine Begrenzung der Lichtabstrahlung in den unteren Halbraum nicht möglich ist und daher eine erhebliche Fernwirkung der Lichtquellen unvermeidlich. Diese sollten in den späteren Nachtstunden, während deren die gewünschte Wirksamkeit wegen des fehlenden Publikums ohnedies gering ist, abgeschaltet werden (Licht-Richtlinie). Dies gilt auch für Beleuchtungsanlagen für Werbezwecke.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

Für die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sollen die Vorgaben der RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge und die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) berücksichtigt werden. Eine solche grundsätzliche Anforderung muss auch für die Wendeanlage und Schleppkurven gelten.

Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Struzyna
SB Bauleitplanung

Fachdienst 63
Bauleitplanung

Reg.-Nr.

Maßnahme: 22230

B-Plan Nr. 25, Gemeinde Plate - BP 240015 (Vorentwurf)

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas- serschutz	Boden- schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch- wasser- schutz	Gewässer -ausbau
Keine Einwände	18.03.2024 Laskowski					Sander 05.03.2 024	
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage		18.03.2024 Laskowski	20.03.2024 Krüger	20.03.2 024 Krüger	06.03.24 Ahrens		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweis:

Bei geplanten Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. in Werkstätten, Tankstellen...) sind diese bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gemäß AwSV anzuzeigen.

Ahrens
Sachbearbeiterin

Auflagen Gewässerschutz

In den textlichen Festsetzungen ist unter Punkt 4 „Rückhaltung von Niederschlagswasser“ folgende Änderungen vorzunehmen:

Das von den Dach-, Hof- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken nach einer nachweislich ausreichenden Reinigung gemäß dem DWA-Merkblatt M153 über Sickermulden oder flach verlegte Rigolenanlagen zu versickern. Für die ausreichende Dimensionierung und Planung der Versickerungsanlagen unter ggf. Verwendung von Regenwasserzisternen zur Zwischenspeicherung sind die Vorgaben im DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt A138 zu beachten und einzuhalten.

Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser ist grundsätzlich durch die untere Wasserbehörde des Landkreises LUP erlaubnispflichtig und ist daher vor der Baumaßnahme bei Ihr zu beantragen. Eine Brauchwassernutzung von Niederschlagswasser bleibt hiervon unberührt.

In der Begründung zu B-Plan Nr. 25 für das „Gewerbegebiet Am Preisteracker“ sind unter **Punkt 4.7 „Ver- und Entsorgung“ im Absatz 4** folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

„**Sickerschächte**“ sind in der Aufzählung zu streichen, da hierbei die Schachtsohle wegen des vor Ort ab ca. 1,5 m unter Gelände anstehenden Grundwasserspiegels dauerhaft unter Wasser steht.

Am Ende von diesem Absatz 4 ist folgender Satz abschließend zu ergänzen:

Bei allen Versickerungsanlagen ist zu beachten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand der Grundwasserspiegel bereits ab 1,5 m unter Gelände ansteht und von der Sohle der Versickerungsanlage bis zum Grundwasserspiegel grundsätzlich ein Mindestabstand von 1m gemäß DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt A138 einzuhalten ist.

Gemäß § 54 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) als Abwasser definiert. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser durch Versickerung ins Grundwasser stellt gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 4 WHG einen Benutzungstatbestand dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises LUP.

Im **Absatz 5 ist im 2. Satz** die Schlußfolgerung nicht richtig. Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Geodatenportal M-V im Randbereich der Wasserschutzzone III des (älteren) Wasserschutzgebietes Banzkow. Derzeit erfolgt eine Überarbeitung dieses Wasserschutzgebietes mit der Ausweisung neuer Schutzzonengrenzen. Bis zu deren förmlichen Festsetzungen gelten weiterhin die Festlegungen im bestehenden Wasserschutzgebiet. Zudem befinden sich südlich vom B-Plangebiet bereits Gewerbehallen, die fast die gesamte Fläche der jeweiligen Grundstücke einnehmen. Es erscheint somit fraglich, ob bei ähnlicher Bebauung im B-Plangebiet ein ausreichender Platz für Versickerungsanlagen eingeplant wird. Daher ist eine wasserbehördliche Prüfung mit abschließender Erlaubniserteilung unter Auflagen erforderlich.

Der **2.Satz im Absatz 5** ist somit wie folgt zu ändern:

Da sich das B-Plangebiet im Randbereich der Wasserschutzzone III eines älteren, aber noch rechtskräftigen Wasserschutzgebietes befindet und eine großflächige Bebauung mit Gewerbehallen und befestigten Lager- und Hofflächen nicht auszuschließen ist, kann eine erlaubnisfreie Versickerung über die B-Plansatzung nicht geregelt werden. Eine Brauchwassernutzung bleibt hiervon unberührt.

Der **Absatz 6** ist wie folgt zu ändern:

Entsprechend der Größe der geplanten Dachflächen sowie der zu befestigenden Hof- und Verkehrsflächen sind gemäß dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt A138 auf der Grundlage eines 5-jährigen Starkregenereignis und einem Bodendurchlässigkeitsbeiwert von höchstens $1 \cdot 10^{-4}$ m/s für die örtlich oberflächennah verbreiteten Mittelsande die Versickerungsanlagen bzgl. ihres Zwischenspeichervolumens zu dimensionieren. Dies ist erforderlich, um Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke von oberflächlich abfließenden, nicht versickernden Niederschlagswasser gemäß § 37 Abs. 1, Satz 2 WHG auszuschließen. Aufgrund der vorgesehenen gewerblichen Flächennutzung im B-Plangebiet ist zudem der Nachweis einer ggf. erforderlichen ausreichenden Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers gemäß dem hierfür noch geltenden DWA-Regelwerk, Merkblatt M153 vor deren Versickerung ins Grundwasser erforderlich. Die geführte Nachweisrechnung und die im Ergebnis vorgesehene Regenwasserbehandlungsanlage ist zusammen mit den gemäß DWA-Arbeitsblatt A138 durchgeführten Dimensionierungsnachweisen für die jeweils vorgesehenen Versickerungsanlagen der unteren Wasserbehörde des Landkreises LUP mit den Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Erlaubnis einzureichen.

gez. Sven Laskowski

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Die für die TWSZ III geltenden Nutzungsverbote und -beschränkungen sind einzuhalten. Der Schutz des Grundwassers ist zu gewährleisten.
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.
- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.
- Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Krüger

SB Grundwasser / Bodenschutz

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, den § 5 Abs. 1, den

§ 6 Abs. 1, den § 100 Abs. 1, den § 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, den §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und den §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

25.03.'24

Stellungnahme 2 (StALU Westmecklenburg)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstr. 51
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66151.
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-075-24-5122-76113
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 19. März 2024

B-Plan Nr. 25 für das Gebiet „Gewerbegebiet Am Preisteracker“ der Gemeinde Plate

Ihr Schreiben vom 28. Februar 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden und sich in Betrieb befinden:

- Schützenverein Plate 1990 e.V.
 - Schießstand (Gemarkung Plate, Flur 1, Flurstück 199/7)
- Agrargenossenschaft Plate e.G.
 - Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Gemarkung Plate, Flur 2, Flurstücke 12/2, 13/2, 14/2, 38/2, 79/5);
 - Biogasanlage (Gemarkung Plate, Flur 2, Flurstücke 13/3, 14/5);
 - Güllelager (Gemarkung Plate, Flur 1, Flurstück 197/1)

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag


Anne Schwanke

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240228_010003E03
Schwerin, den 22.03.2024

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Friedensstraße 51

19053 Schwerin

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 28.02.2024

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Plate

Grundstueck Gewerbegebiet Am Preisteracker

Georeferenz kein

Vorhaben B-Plan Nr. 25 Gemeinde Plate_Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 2

Abs. 2 BauGB

Hier eingegangen 28.02.2024 11:14:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 - Erhaltungspflicht,
- § 7 - Genehmigungspflicht,
- § 8 - Veränderungsanzeige,
- § 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist

im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n**

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240228_010003E03.xml

ORI240228_010003E03.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

52800ee999ded704895ce9e5bf3cce31

22.03.2024 16:35:43